

BGer 6B_125/2007 vom 1. Juni 2007

Bundesgericht, 2007-06-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_125_2007

FR: TF 6B_125/2007 du 1 juin 2007

IT: TF 6B_125/2007 del 1 giugno 2007

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer wendet sich dagegen, dass auf seine Anzeige gegen eine andere Person wegen Betrugs und Wuchers nicht eingetreten und ein Rekurs dagegen mit Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern vom 27. März 2007 abgewiesen worden ist. Da die Staatsanwaltschaft am kantonalen Verfahren beteiligt war, ist er nicht Privatstrafläger im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 BGG. Es ist auch sonst nicht ersichtlich, inwieweit er ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b BGG haben könnte. Folglich ist er zur Beschwerde nicht legitimiert. Darauf ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtsgebühr von Fr. 800.-- wird dem Beschwerdeführer auferlegt.

E. 3

Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, dem Generalprokurator des Kantons Bern und dem Obergericht des Kantons Bern, Anklagekammer, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 1. Juni 2007

Im Namen der Strafrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.